

Hinweise

zum sozialrechtlichen Moot-Court am Bundessozialgericht am 14. Januar 2026

1. Wettbewerb

Der sozialrechtliche Moot-Court ist ein Wettbewerb, bei dem die beste Bearbeitung eines sozialrechtlichen Rechtsstreits im Rahmen einer simulierten Gerichtsverhandlung prämiert wird.

Ausschlaggebend für die Bewertung sind die Vollständigkeit und die juristische Stringenz der Argumentation sowie die sprachliche Ausführung der Schriftsätze, die die beteiligten Teams je einmal als Klagebegründung und Klageerwiderung fertigen. In der „Verhandlung“ werden zudem die Überzeugungskraft des Auftretens und die Reaktion auf Fragen seitens des Gerichts bewertet.

2. Veranstalter

Veranstalter des Moot-Court ist das Bundessozialgericht.

3. Teams

Teilnahmeberechtigt sind Studierende der Rechtswissenschaft in Studiengängen mit dem Abschlussziel „Erste Juristische Prüfung“ und des Sozialrechts in Masterstudiengängen.

Die Studierenden treten im Wettbewerb als Team mit 2 bis maximal 5 Mitgliedern auf.

Voraussetzung für die Teilnahme ist die Betreuung des Teams durch einen juristischen Lehrstuhl. Eine Mehrfachbetreuung ist zulässig.

Aus organisatorischen Gründen kann eine Höchstgrenze von Teams festgesetzt werden. Die Auswahl erfolgt entsprechend der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht. Die Entscheidung über die Teilnahme trifft das Moot-Court-Verfahrensteam.

4. Aufgabenstellung

Das Bundessozialgericht stellt den Teams einen sozialrechtlichen Fall mit einem unstreitigen Sachverhalt. Er wird in der **20. Kalenderwoche 2025** per E-Mail gleichzeitig an alle teilnehmenden Teams gesandt.

5. Wettbewerbsbedingungen

Die Teams bereiten das Verfahren durch Schriftsätze vor, sowohl für die Klägerseite als auch die Beklagtenseite.

Die Schriftsätze dürfen nicht mehr als 5 Seiten umfassen (DIN A4; Schriftart Arial oder Helvetica; Schriftgröße 12 mit 1 1/2-zeiligem Abstand und einem Rand von 2,5 cm an allen 4 Seiten). Sie werden nicht mit Kopfbogen, Kanzleiadresse oder ähnlichem versehen. Eine nochmalige Darstellung des Sachverhalts und eine Wiederholung der Antragstellung erfolgt nicht. Ebenso wenig ist die Anschrift des Gerichts anzugeben oder eine Anredeformel zu gebrauchen. Es muss jedoch ersichtlich sein, von welchem Team der Schriftsatz stammt. Gestaltungserklärungen und Antragsänderungen sind nicht zulässig.

Die Schriftsätze müssen bis zum Ende der **40. Kalenderwoche 2025** per E-Mail (mootcourt@bsg.bund.de) beim Bundessozialgericht eingehen. Sie werden in der darauffolgenden Woche an die anderen Teams ebenfalls per E-Mail weitergeleitet.

Am **Mittwoch, dem 14. Januar 2026** findet die „Verhandlung“ vor dem simulierten Gericht im Elisabeth-Selbert-Saal des Bundessozialgerichts statt.

Hierzu plädieren die maximal 10 besten Teams der Klägerseite gegen die besten Teams der Beklagtenseite in der Reihenfolge eines Losentscheids. Welche Teams zur Verhandlung eingeladen werden, wird circa 4 Wochen vor der Verhandlung bekanntgegeben.

Welches Team welche Rolle übernimmt, wird den Teams mit der Einladung zum 14. Januar 2026 mitgeteilt. Für den Fall, dass nur 2 Teams teilnehmen, plädieren sie auch in der jeweils anderen Rolle gegeneinander. Falls erforderlich, wird vom Bundessozialgericht ein gegnerisches Team für die mündliche Verhandlung gestellt.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes für den ersten Rechtszug.

Zunächst kann die klagende Seite 10 Minuten sprechen, dann die beklagte Seite 10 Minuten erwidern. In dieser Zeit finden grundsätzlich keine Unterbrechungen der Verhandlung durch das Gericht statt. Abschließend hat jedes Team weitere 5 Minuten Zeit zur Erwidern. Es beginnt die Seite, die vorher als erste plädiert hat. Jedes Mitglied des Teams darf und sollte sprechen. Die Aufteilung ist den Teams vorbehalten. Es ist jedoch auf eine gleichmäßige inhaltliche Aufteilung zu achten.

Ergänzende Fragen an die Teams durch das Gericht sind hiernach ebenfalls für 5 Minuten möglich.

Die Verhandlung ist öffentlich. Die noch im Wettbewerb stehenden Teams können nicht als Zuhörende an der Verhandlung teilnehmen.

Sowohl die Schriftsätze als auch der Auftritt der Teams werden entsprechend den Maßstäben der „Ersten Juristischen Prüfung“ bewertet. Die durch den eingereichten Schriftsatz erzielten Punkte werden einfach und die aufgrund der mündlichen Verhandlung erzielten Punkte doppelt gezählt. Die so gebildete Summe wird durch 3 geteilt und ergibt die Gesamtpunktzahl für das jeweilige Team. Das Team mit der jeweils höchsten Punktzahl gewinnt.

Die Plädoyers finden ohne die Beteiligung der Betreuenden aus den Lehrstühlen statt. Diese können als Zuhörende im Saal die Verhandlung verfolgen.

6. Gericht und Entscheidung

Das Gericht besteht aus 3 Richterinnen und Richtern des Moot-Court-Verfahrensteams, von denen eine Person den Vorsitz führt. Nach der Verhandlung und Beratung wird den Teams öffentlich die Bewertung bekannt gegeben und erläutert.

Am Tag nach der Veranstaltung werden auf der Internetseite des Bundessozialgerichts (www.bundessozialgericht.de) die Lösungshinweise bekannt gegeben.

7. Preise

Die Mitglieder der 3 ersten Teams für die Klägerseite und die Beklagtenseite erhalten Buchpreise beziehungsweise Gutscheine.

8. Teilnahmebescheinigung

Alle Teilnehmenden am Moot-Court erhalten eine Bescheinigung über ihre Teilnahme. Die ersten 3 Teams erhalten zusätzlich eine Urkunde über ihre Platzierung.

Die Teilnahmebescheinigungen werden nach der Bekanntgabe der Ergebnisse des Moot-Court ausgegeben. Auf Wunsch werden die Bescheinigungen auch zugesandt.

9. Kosten

Die Teilnahme am Wettbewerb ist kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

10. Anmeldung

Die betreuenden Lehrstühle melden die Teilnehmenden per E-Mail (mootcourt@bsg.bund.de) an. In der Anmeldung sind der betreuende Lehrstuhl und die betreuenden Personen, die Namen und Adressen der Teammitglieder, deren jeweilige Semesterzahl und eine Kontaktperson des Teams gegenüber dem Bundessozialgericht anzugeben.

Die Kontaktperson muss Angaben zur telefonischen Erreichbarkeit und ihrer E-Mail-Adresse machen. Mitteilungen des Bundessozialgerichts erfolgen nur an die benannte Kontaktperson.

Der gesamte Schriftverkehr findet **nur über E-Mail** statt. Die teilnehmenden Teams sind für die Funktionsfähigkeit ihres E-Mail-Postfachs selbst verantwortlich.

Anmeldeschluss ist Freitag, 25. April 2025.

Mit der Anmeldung werden die Verfahrensbedingungen dieses Hinweisblattes anerkannt.

11. Verfahrensänderungen

Das Bundessozialgericht kann das beschriebene Verfahren aus organisatorischen Gründen ändern. Diese Änderungen sichern die ordnungsgemäße Durchführung des Wettbewerbs oder verhindern Verzerrungen. Die Teams erhalten rechtzeitig Informationen über alle Anpassungen.

12. Datenverarbeitung und Datenschutz

Zur Durchführung des Moot-Court werden personenbezogene Daten der Teilnehmenden verarbeitet. Hierzu wird auf die Datenschutzerklärung und Informationen nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung auf der Internetseite des Bundessozialgerichts (www.bundessozialgericht.de) verwiesen.